

Beschlussvorlage

029/2009

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
02.03.2009	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
04.03.2009	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Fortschreibung der Konzeption für den überörtlichen Brandschutz

Beschlussvorschlag:

Die Neukonzeption für den überörtlichen Brandschutz wird in der vorberatenden Fassung beschlossen und ist damit Grundlage für die Beschaffung und Förderung von Maßnahmen des Landkreises Bad Dürkheim im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 17.02.2009

Sabine Röhl
Landrätin

1. Entwicklung der überörtlichen Gefahrenabwehr seit 1973 und Planung für die Zukunft

Mit der kommunalen Gebietsreform ging die Aufgabe des Brandschutzes und der technischen Hilfe von den Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinden über (vgl. heute § 67 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung). Das damalige rheinland-pfälzische Ministerium des Innern als Fachressort der Landesregierung hielt es darüber hinaus für erforderlich, einige Feuerwehren über die örtliche (Verbandsgemeinde-) Ebene hinaus mit Großgerät auszustatten, um bei Schadenslagen größeren Umfangs ausreichende Hilfe leisten zu können. Das Konzept der Stützpunktwehren wurde für den neu gebildeten Landkreis Bad Dürkheim so in die Praxis umgesetzt, dass neben den verbandsfreien Städten Bad Dürkheim und Grünstadt sowie der Gemeinde Haßloch die örtlichen Feuerwehreinheiten Hettenleidelheim-Wattenheim und Lambrecht (Pfalz) als Stützpunktfeuerwehren vorgesehen wurden.

Im Zuge einer ersten Landesbeschaffungsaktion im Jahr 1973 wurden elf rheinland-pfälzische Stützpunktfeuerwehren "an verkehrswichtigen Stellen" mit Großtanklöschfahrzeugen ausgestattet. Hierzu zählte nach Einschätzung des Innenministeriums damals auch die Stützpunktwehr der damals fusionierenden Feuerwehreinheiten in Hettenleidelheim und Wattenheim. Dieses Großtanklöschfahrzeug, das ausschließlich für überörtliche Zwecke vorgehalten wird, wurde 1998 durch den Landkreis ersetzt.

Eine erste koordinierte Beschaffung auf Kreisebene sorgte für eine Ausstattung der drei verbandsfreien Gemeinden mit Drehleitern des Typs DLK 23-12, an deren Kosten sich nach Abzug des Landeszuschusses der Landkreis mit einem Drittel beteiligte. Die Hubrettungsfahrzeuge wurden 1973 (Grünstadt und Haßloch) und 1975 (Bad Dürkheim) in Dienst gestellt. Nach Ablauf der technischen Nutzungsdauer von ca. 25 Jahren schaffte die Gemeinde Haßloch im Jahr 2000, die Städte Bad Dürkheim und Grünstadt 2003 neue Drehleitern DLK 23-12 an. Der Landkreis hat sich entsprechend seiner Konzeption vom Januar 1999 mit jeweils einem Drittel der nicht durch Landeszuweisungen gedeckten zuwendungsfähigen Kosten an den Investitionen beteiligt.

Neben der aus örtlichem Interesse vorgehaltenen Drehleiter DLK 18-12 in der Verbandsgemeinde Deidesheim (Baujahr 1997) existierten zum Zeitpunkt der Aufstellung einer Konzeption des Landkreises über den überörtlichen Brandschutz im Jahr 1999 keine weiteren größeren Drehleitern im Kreis. Bei den beiden anderen Stützpunktfeuerwehren im Landkreis (Hettenleidelheim-Wattenheim und Lambrecht) wurde im Jahr 2000 über die Anschaffung von größeren Drehleitern, hier des Typs DLK 18-12, beraten. Während man sich in Hettenleidelheim für den frühzeitigen Erwerb einer gebrauchten, aber generalüberholten DLK 23-12 (Baujahr 1979) als Ersatz für eine nicht mehr den dortigen Anforderungen genügende DL 16-4 mit manuellem Antrieb entschied, reifte in Lambrecht die Entscheidung, auf Grund der vorgegebenen Risikoklassen die Anschaffung einer neuen DLK 18-12 ins Auge zu fassen. Ein entsprechendes Hubrettungsfahrzeug wurde 2007 am Standort der Stützpunktwehr in der Verbandsgemeinde Lambrecht in Dienst gestellt. Der Landkreis beteiligte sich gemäß seiner Konzeption mit einem Drittel der nicht gedeckten förderfähigen Aufwendungen. Eine Ersatzbeschaffung in Hettenleidelheim wird

Seite 3 Beschlussvorlage **029/2009**

voraussichtlich noch im Jahr 2009 erfolgen. Auch an dieser Investition wird sich der Landkreis gemäß der aktuellen Konzeption aus dem Jahr 2005 entsprechend seinem überörtlichem Interesse beteiligen.

Für die technische Hilfe wurden 1979 im Zuge einer Landesbeschaffungsaktion zwei Rüstwagen RW 2 an die Feuerwehren Bad Dürkheim und Hettenleidelheim-Wattenheim übergeben. Eines der beiden Fahrzeuge wurde 2007 von der Stadt Bad Dürkheim aufgrund ihrer Risikoklasseneinteilung in T4 durch einen Rüstwagen neuer Norm ersetzt. Nachdem die Norm für einen Rüstwagen 2 zurück gezogen wurde, besteht aus Sicht des Landkreises keine Notwendigkeit der Vorhaltung eines weiteren Rüstfahrzeugs für überörtliche Einsätze mehr. Der Landkreis als überörtlicher Träger wird statt dessen eine gemeinsame Beschaffung von Mehrzwecktransportfahrzeugen 3 (MZF3) mit Staffelbesatzung für Logistikaufgaben und Einsatzunterstützung bei der Allgemeinen und Technischen Hilfe mit den Gemeinden anstreben. Daraus resultiert, dass eine Ersatzbeschaffung bzw. Mitfinanzierung von Rüstwagen (RW) nicht mehr in Betracht gezogen wird.

Als überörtliches Fahrzeug zur Führungsunterstützung bei größeren Schadenereignissen wurde der aus dem Jahr 1980 stammende Einsatzleitwagen ELW 2 im Oktober 2004 durch einen neuen ELW 2, basierend auf einem geschlossenen Kastenwagen mit 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht ersetzt. Das mit modernster Technik ausgestattete Einsatzleitfahrzeug hat Doppelfunktion und wird einerseits als überörtliches Führungshilfsmittel, andererseits als ELW für den Gefahrstoffzug eingesetzt. Da die zweite Teileinheit des Gefahrstoffzuges am Standort Grünstadt gebildet ist, wird das dort vorgehaltene Mannschaftstransportfahrzeug MTF (Baujahr 1982) in Kürze zu ersetzen sein.

Ein durch den Landkreis vorzuhaltender Schlauchwagen SW 2000 wurde 1998 durch den Bund im Zuge der Aufstellung der Löschwasserförderkomponente des erweiterten Katastrophenschutzes (LF 16 TS und SW 2000) am Standort Meckenheim in der VG Deidesheim ersetzt. Für das LF 16 TS ist als Ersatz durch den Bund als Träger des erweiterten Katastrophenschutzes ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6) zu erwarten.

In der ersten Hälfte der achtziger Jahre erfolgte die Erweiterung der Ausstattung zur überörtlichen Gefahrenabwehr durch sog. "Großtanklöschfahrzeuge" des Typs TLF 24/50, welche überwiegend bei Großbränden in Industrieanlagen, bei ausgedehnten Waldbränden und auf der Autobahn ergänzend zu den örtlichen Fahrzeugen zum Einsatz kommen. Neben dem bereits in Hettenleidelheim (siehe oben) vorhandenen und 1998 durch den Kreis ersetzten Fahrzeug wurden 1981 in Grünstadt, 1983 in Bad Dürkheim und 1985 in Lambrecht drei weitere Tanklöschfahrzeuge 24/50 in Dienst gestellt. Mit diesen insgesamt vier Großfahrzeugen waren die Gefahrenschwerpunkte "Waldbrand" und "Autobahn" aus überörtlichem Kreisinteresse im Wesentlichen abgedeckt. Die Finanzierung erfolgte nach Abzug der Landeszuweisung grundsätzlich durch den Landkreis Bad Dürkheim, wobei örtliche Erfordernisse und Sonderwünsche zu Lasten der Gemeinden gingen. Die Erfahrungen der folgenden Jahre haben gezeigt, dass solche Großtanklöschfahrzeuge nicht nur im Sommer bei Waldbränden, sondern auch bei überörtlichen Einsätzen in Industrieanlagen und auf den Fernstraßen zu einem effektiven und unentbehrlichen Einsatzmittel der Feuerwehr geworden sind. Im Hinblick auf eine

Seite 4 Beschlussvorlage **029/2009**

gleichmäßige Verteilung im Kreisgebiet wird deshalb empfohlen, zusätzlich am Standort der verbandsfreien Gemeinde Haßloch, die gemeinsame Vorhaltung eines größeren Tanklöschfahrzeugs vorzusehen.

Bei dem in den nächsten Jahren anstehenden Ersatz der Großtanklöschfahrzeuge sollte im Hinblick auf eine Kosteneinsparung die Bestellung von Tanklöschfahrzeugen 20/40 vorgezogen werden. Das Tanklöschfahrzeug der neuen Fahrzeuggeneration hat ein Gewicht von 14.000 kg gegenüber dem bisherigen TLF 24/50 mit 17.000 kg. Es hat jedoch einen nahezu gleich großen Löschwasserbehälter von mindestens 4.000 Litern (TLF 24/50 mit 5.000 Litern), besitzt ebenfalls einen Wasserwerfer auf dem Dach (Monitor) und hat eine Feuerlöschpumpe mit 2.000 Litern pro Minute Nennförderstrom (2.400 l/min), was für den spezifischen Einsatzzweck ausreichend ist. Die zuwendungsfähigen Kosten liegen hier bei nur 180.000 Euro, während das anstelle des TLF 24/50 ebenfalls neu genormte TLF 20/40 SL mit 250.000 Euro förderungsfähig ist. Je nach Risikoklassenbewertung und Eigenanteil der Gemeinde ergeben sich durch eine alternative Beschaffung von TLF 20/40 für den Landkreis Einsparungen von bis zu 43.000 Euro pro Fahrzeug.

Sonderbeladungen aus örtlichem Interesse und die alternative Beschaffung des größeren Typs TLF 20/40 SL sollten ermöglicht werden, sofern die Gemeinde, bei der das Fahrzeug stationiert ist, bereit ist, die anteiligen Mehrkosten zu tragen. Nach diesem Modus wurde bereits im vergangenen Jahr ein TLF 20/40 SL am Standort Grünstadt beschafft. Die Übergabe des neuen Fahrzeugs ist im Frühjahr 2009 vorgesehen. Eine ähnliche Lösung und gemeinsame Finanzierung zeichnet sich für das demnächst zu ersetzende Tanklöschfahrzeug bei der Stadt Bad Dürkheim ab.

Neben der Ausstattung mit Fahrzeugen des überörtlichen Brandschutzes kommt dem Landkreis Bad Dürkheim auf überörtlicher Ebene eine besondere Rolle auf dem Gebiet der Abwehr von Gefahren durch gefährliche Stoffe zu. Im Jahr 1987 wurde durch das Ministerium des Innern und für Sport eine "Konzeption zur Hilfeleistung nach Unfällen mit gefährlichen Stoffen" entwickelt, welche letztmals im April 2005 bearbeitet und neu gefasst wurde. Diese sieht die Aufstellung von Gefahrstoffzügen als fachspezifische Ergänzungseinheit vor. Wegen der räumlichen Gegebenheiten im Landkreis Bad Dürkheim wurde der Gefahrstoffzug in zwei Teileinheiten bei den Feuerwehren Haßloch und Grünstadt gebildet.

Bereits im Jahr 1978 wurde als einer von zwei Prototypen im Land Rheinland-Pfalz ein sog. Gerätewagen Öl-Säure-Chemie angeschafft, da die Gefahren durch das Austreten gefährlicher Stoffe immer häufiger wurden. Das für den Standort Grünstadt vorgesehene Fahrzeug stellte den Vorläufer des heutigen Gerätewagens Gefahrstoffe GW-G dar. Erstmals erhielt eine Freiwillige Feuerwehr die Ausrüstung zur Beseitigung von aggressiven Chemikalien neben der bislang schon vorhandenen Ölwehrausstattung. Auch hier beteiligte sich der Landkreis wegen seines Interesses an der überörtlichen Gefahrenabwehr mit gut einem Drittel an den ungedeckten Kosten. Die feuerwehrtechnische Beladung wurde im Jahr 1988 im Zuge der Umsetzung der Konzeption des Landes über die Hilfeleistung bei Fahrgutunfällen auf Kosten des Landkreises zu einem großen Teil erneuert bzw. dem aktuellen Standard angepasst. Das Spezialfahrzeug wurde 2005 durch einen neuen Gerätewagen Gefahrstoff (GW-G) ersetzt.

Seite 5 Beschlussvorlage **029/2009**

Die vorhandenen Fahrzeuge des Chemie- und Strahlenschutzes wurden in den 1987 neu gebildeten Gefahrstoffzug integriert; weitere Fahrzeuge mussten noch angeschafft werden. So erfolgte bereits 1983 die Übergabe eines Dekontaminations- und Transportfahrzeuges (DTF) an die damalige Chemie- und Strahlenschutzgruppe Haßloch und 1988 die Übergabe eines Messfahrzeuges Gefahrstoffe MeF-G an die Feuerwehr Grünstadt als Ersatz für ein Messfahrzeug Strahlenschutz (Mef-S). 1990 wurde in Haßloch ein Gerätewagen Atemschutz-Strahlenschutz GW-AS in Dienst gestellt. Die Ausstattung wurde 1996 durch die Inbetriebnahme eines Gerätewagens Gefahrstoff GW-G 1 am Standort Haßloch vervollständigt. Sämtliche Fahrzeuge des Gefahrstoffzuges werden im überörtlichen Interesse angeschafft und neben den gewährten Landeszuwendungen ausschließlich durch den Landkreis finanziert.

Das neue Gefahrstoffkonzept des Landes sieht nach Einführung der FwDV 500 zukünftig nur noch fünf Spezialfahrzeuge (anstatt sechs) vor. Der 1990 beschaffte GW-AS wird nach Ablauf seiner Nutzungsdauer durch einen Gerätewagen Atemschutz (GW-A) als überörtliches Fahrzeug ersetzt. Die gerätetechnische Beladung (Atemschutzgeräte einschl. Zubehör) wird unabhängig von einer Neubeschaffung des Fahrzeugs in Bälde zu erneuern sein. Die Ersatzteilversorgung für die dort verlasteten Pressluftatmer wurde aufgekündigt. Das 27 Jahre alte Dekontaminationstransportfahrzeug (DTF) weist technische Mängel auf und muss möglichst bald durch ein neues MZF-Dekon ersetzt werden. Späterer Nachfolger des 1996 beschafften GW-G 1 wird ein MZF-G sein. Das MeF-G wird nach den neuen Richtlinien GW-Mess heißen. Eine Ersatzbeschaffung, möglichst über eine landeseinheitliche Aktion, liegt auch für dieses mittlerweile 20 Jahre alte Auto in nicht allzu weiter Ferne.

Der Landkreis betrieb seit 1987 eine zentrale Atemschutzwerkstatt, nachdem seinerzeit durch den Prüfdienst der Landesfeuerwehrschule festgestellt wurde, dass eine Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte bei den örtlichen Trägern oftmals nicht oder nur unzureichend erfolgte. Ergänzend beschaffte der Landkreis zwei Atemluftkompressoren an den Standorten des Gefahrstoffzuges, also in Grünstadt und in Haßloch. Zwischenzeitlich verfügen alle örtlichen Aufgabenträger über ausgebildetes Fachpersonal und die nötigen Prüfeinrichtungen. Der weitere Betrieb einer zentralen Werkstatt auf Kreisebene wurde daher eingestellt.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz über den Brandschutz, den Katastrophenschutz und die allgemeine Hilfe (LBKG) in seiner Fassung vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247) wurde überarbeitet. Die aktuellen Änderungen ergeben sich aus den Landesgesetzen vom 05.04.2005 (GVBl. S. 104) und vom 17.06.2008 (GVBl.S. 99).

§ 5 LBKG legt die Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz fest. Gemäß Absatz 1 Nr. 1 a.a.O. haben die Landkreise "zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (...) bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen".

Diese gesetzliche Vorhalteverpflichtung wird durch § 5 der Feuerwehrverordnung (FwVO), näher präzisiert:

„(1) *Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBKG sind solche, die*

- 1. nicht in jeder Gemeinde, aber in jedem Landkreis zur Verfügung stehen müssen,*
- 2. zusätzlich für Gefahren größeren Umfangs in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt bereitgehalten werden müssen.*

(2) Bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind insbesondere:

- 1. (gestrichen)*
- 2. Räume zur Unterbringung der überörtlichen Einrichtungen und Ausrüstungen,*
- 3. Ausbildungs- und Übungseinrichtungen für Lehrgänge und sonstige Veranstaltungen, die von den Landkreisen durchzuführen sind,*
- 4. Einsatzleitwagen 2, Tanklöschfahrzeuge 24/48, Schlauchwagen 2000, Rüstwagen 2, Gerätewagen Atem- und Strahlenschutz, Messtruppfahrzeuge Gefahrstoffe, Gerätewagen Gefahrstoffe 1 (RP), Gerätewagen Gefahrstoffe 2, Dekontaminations- und Transportfahrzeuge, Mehrzweckboote und Hubrettungsfahrzeuge DL (DLK) 18-12 und DL (DLK) 23-12, mobile Lautsprecheranlagen.*

(3) Einrichtungen und Ausrüstungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind insbesondere:

- 1. Einrichtungen zur Alarmierung und Führung im Rahmen des Katastrophenschutzes,*
- 2. Schaummittel, Geräte und Material für technische Hilfe und zum Schutz vor Gefahrstoffen, Beleuchtungsanlagen, Schmutzwasser- und Schlammumpfen, Waldbrandgeräte, Hochwasserschutzrüstungen sowie Reserven für Ausrüstungen und Verbrauchsgüter. ”*

Die vorstehend aufgeführten Ausstattungen und Ausrüstungsgegenstände entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Normen und Richtlinien. So wurden nationale Normen geändert oder gar ganz zurück gezogen bzw. durch europäische Normen ersetzt. Es besteht deshalb auch die Notwendigkeit, die Feuerwehrverordnung an die Neuregelungen des LBKG anzupassen und die Angaben zu den Geräten und Ausrüstungsgegenständen fortzuschreiben. Diese Verpflichtung besteht gleichermaßen im Hinblick auf die Einführung einer neuen Feuerwehr-Fahrzeuggeneration in Rheinland-Pfalz durch Ministerschreiben vom 18.07.2005 (Az. 30 113-1VO.1:351).

Das Ministerium des Innern und für Sport (ISM) ist damit befasst, einen neuen Verordnungsentwurf zu erstellen. Mit dem Erlass einer neuen Feuerwehrverordnung ist nach dem derzeitigen Informationsstand Ende des Jahres 2009 bzw. Anfang 2010 zu rechnen. Im Vorgriff auf die Novellierung der Feuerwehrverordnung gibt der Minister des Innern und für Sport mit Schreiben vom 30.10.2007 Hinweise zur Mindestausstattung für die Feuerwehren zur Abwehr von Brand- und Technischen Gefahren unter

Berücksichtigung der neuen Feuerwehr-Fahrzeuggeneration.

Demnach sind die folgenden Fahrzeuge insbesondere auf der Kreisebene für die **überörtliche** Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz vorzuhalten:

- 1 Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) zur Führungsunterstützung*
- mind. 1 Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40 oder TLF 20/40 SL)*
- mind. 1 Schlauchwagen (SW 2000 Tr)*
- mind. 1 Gerätewagen-Atemschutz (GW-A)*
- mind. 1 Rüstwagen (RW)*
- mind. 1 Mehrzwecktransportfahrzeug 3 (MZF 3) mit Staffelbesetzung für
Logistikaufgaben und Einsatzunterstützung bei der Allgemeinen und Technischen
Hilfe*
- mind. 1 Hubrettungsfahrzeug (HRF 18/12 oder HRF 23/12) zur Einsatzunterstützung
als Arbeits- und Löschgerät*

Auch die Zuwendungsrichtlinien des Landes und damit einher gehend die Förderquoten bzw. Festbeträge wurden überarbeitet. Die Neufassung der Festbetragsübersicht über die Zuwendungen bei der Beschaffung von Fahrzeugen ab 2008 ergeben sich aus dem Ministerschreiben vom 15.05.2008.

3. Aufteilung der Kosten im Verhältnis des Vorhaltungsbedarfs des örtlichen und überörtlichen Trägers der Gefahrenabwehr

Der Brandschutz und die allgemeine Hilfe sind originäre Pflichtaufgaben der Kommunen. Neben dem Landkreis haben die Gemeinden, d.h. die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden als örtliche Träger des Brandschutzes eine gewisse Mindestausstattung vorzuhalten, die sich aus § 3 FwVO und deren Anlagetabelle ergibt.

Im Falle einer Überschneidung von örtlichen und überörtlichen Aufgaben gibt § 8 FwVO den rechtlichen Rahmen für eine gemeinsame Nutzung und Finanzierung von Einrichtungen der Feuerwehr nach §§ 3 und 5 FwVO. So besteht einerseits im Absatz 1 die Möglichkeit, dass der Landkreis überörtliche Einrichtungsgegenstände einer Gemeinde überlässt, sofern diese sich durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen für überörtliche Zwecke bereitzustellen.

Andererseits kann der Landkreis mit einer Gemeinde eine gemeinsame Nutzung bei angemessener Kostenbeteiligung vereinbaren (§ 8 Abs. 2 FwVO). Einen Schlüssel zur Aufteilung der Kosten auf örtlichen und überörtlichen Träger bei gemeinsam genutzten Einrichtungen zu finden, bedarf einer Abwägung der gesetzlichen Verpflichtungen der Vorhaltung und bleibt nach einer grundsätzlichen Bewertung letztendlich einer Einzelfallentscheidung überlassen.

Neben der Anschaffung und Unterhaltung eines Einsatzleitwagens ELW 2, eines Gerätewagens-Atemschutz GW-A sowie eines Schlauchwagens SW 2000 liegt die Vorhaltung sämtlicher Fahrzeuge des Gefahrstoffzuges (ELW 1, MZF-G, MZF-Dekon, GW-G, GW-Mess) vollständig im überörtlichen Kreisinteresse. Auch die sog. Großtanklöschfahrzeuge TLF 20/40 dienen aufgrund ihrer Ausstattung, die weniger für

Seite 8 Beschlussvorlage **029/2009**

den kleineren und mittleren örtlichen Einsatz gedacht ist, überwiegend der überörtlichen Gefahrenabwehr. Sonderwünsche der Gemeinde und örtlicher Bedarf sind kostenmäßig auszugleichen.

Für die zusätzliche Beschaffung eines Rüstwagens neben den örtlichen Ausstattung besteht aus Sicht des Landkreises als überörtlichem Träger der Technischen Hilfe keine Notwendigkeit, da bereits ein Rüstfahrzeug durch die Kreisstadt Bad Dürkheim an zentraler Stelle vorgehalten wird. Sämtliche örtlichen Träger verfügen darüber hinaus über sog. Hilfeleistungslöschfahrzeuge HLF 16/12 bzw. HLF 20/16.

Entsprechend den Vorgaben des Ministerschreibens vom 30.10.2007 sollte vielmehr eine gemeinsame Beschaffung von Mehrzweck-Transportfahrzeugen 3 (MZF 3) mit Staffelbesatzung als universelles Fahrzeug für Logistikaufgaben und Einsatzunterstützung bei der Allgemeinen und Technischen Hilfe gefördert werden, da die Vorhaltung der mittleren Version MZF 2 ohnehin zur verpflichtenden Grundausstattung jeder Gemeinde zählt. Hierdurch ergeben sich Synergieeffekte und Einsparungen sowohl für die örtlichen Träger (14.000,00 Euro pro Fahrzeug mit höherem Nutzwert) als auch für den Landkreis (29.000,00 Euro pro Fahrzeug).

Die größeren Drehleitern DLK 18-12 bzw. 23-12 und die Tanklöschfahrzeuge TLF 20/40 eröffnen eine gemeinsame Nutzung im Sinne des § 8 Abs. 2 FwVO, sofern sich eine Vorhalteverpflichtung für die Gemeinde ergibt. Zur gemeinsamen Vorhaltung von Hubrettungsfahrzeugen schreiben Eisinger, Graeff, Imo in ihrem Fachkommentar:

„Eine oder mehrere größere Drehleitern müssen in einem Landkreis selbst dann für überörtliche Einsätze zur Verfügung stehen, wenn - was wohl in der Praxis selten vorkommen dürfte - keine einzige Gemeinde eine eigene größere Drehleiter benötigt, weil sie alle niedriger als in Risikoklasse B3 eingestuft sind. Falls eine Gemeinde nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 und 4 FwVO selbst in Stufe 1 (Einsatz innerhalb von acht Minuten) eine solche Drehleiter bereithalten muss, ist eine Beteiligung des Landkreises möglich (siehe § 8 Abs. 2 FwVO) und aus wirtschaftlichen Gründen auch zu empfehlen.“

Entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten ist eine Kostenquote festzulegen. Diese könnte im Allgemeinen bei einem Gemeindeanteil von zwei Dritteln und einem Kreisanteil von einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten liegen. Dies entspräche dem Usus bei der Erstausrüstung. Bei den Tanklöschfahrzeugen 20/40, die durch den Landkreis anzuschaffen sind, könnte der Gemeindeanteil bei einem Drittel der ungedeckten Kosten liegen, sofern die Gemeinde selbst zur Vorhaltung eines solchen Fahrzeugs verpflichtet wäre, ansonsten bei neun Zehnteln, sofern das Kreisinteresse überwiegt. Im Allgemeinen richtet sich die Quote nach der Risikoklasse der Gemeinde und dem örtlichen Vorhaltungsbedarf.

Eine denkbare Lösung zur Finanzierung von Fahrzeugen und Gerätschaften des überörtlichen Brandschutzes bei einer evtl. Kostenbeteiligung der Gemeinden ergibt sich aus anliegender Tabelle. Diese stellt lediglich einen Vorschlag aus rechtlicher und fachtechnischer Sicht dar und dient als Grundlage weiterer Beratungen.

4. Schlussbemerkung

Die überarbeitete Konzeption des Landkreises Bad Dürkheim wird gegenüber der bisherigen Fassung vom Januar 2005 in einigen Bereichen Einsparungen zur Folge haben. Soweit bekannt, wurde die Novelle der Feuerwehrverordnung bereits in die Planung mit einbezogen. So ergeben sich Einsparungen insbesondere durch die Einführung der neuen Feuerwehr-Fahrzeuggeneration in Rheinland-Pfalz (z.B. StLF, TLF 20/40, HLF 10/10 und 20/16, MZF 2 und 3), die eine gemeinsame und universelle Nutzung ermöglichen. Der Wegfall zentraler Einrichtungen und Gerätschaften gegenüber den bisherigen Vorgaben (z.B. Atemschutzwerkstatt, Kompressoren, mobile Lautsprecheranlagen etc.) wird den Haushalt des Landkreises ebenfalls entlasten.

Möglicherweise wird die Veröffentlichung der neuen Feuerwehrverordnung und damit einher gehend der sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Regelungen zur Mindestausstattung der Feuerwehren eine erneute Beratung und Fortschreibung in den Kreisgremien erforderlich machen.

Anlagen:

Tabellen zur Beschaffung und Vorhaltung von Gerätschaften der Feuerwehr, geordnet in sachlicher Reihenfolge und zeitlicher Reihenfolge nach dem Jahr der Ersatzbeschaffung.